



Ansprechpartner/in Carolin Schlechter _____
Telefon 0281/ 33832-22 _____
Telefax 0281/33832-85 _____
E-Mail carolin.schlechter@wald-und-holz.nrw.de _____

Datum 31.05.2021
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-71.3027 _____

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Niederrhein* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Düsseldorf
Kreis: Düsseldorf
Gemarkung: Golzheim; Stockum

Flur/e: 5; 9
Flurstück/e: 435; 175
mit einer Größe von: 3.554 m²

zur Änderung der Nutzungsart in: Umspannwerk

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Düsseldorf
Kreis: Düsseldorf
Gemarkung: Lohausen; Himmelgeist

Flur/e: 10; 2
Flurstück/e: 361; 100, 106, 107, 108 (alle tlw.)
mit einer Größe von: 3.400 + 2.900 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Von der Waldumwandlung sind keine der geprüften Schutzkriterien betroffen. Somit ist eine nachteilige Umweltauswirkung durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schlechter